

Stadt Reutlingen - Amt 10 - Postfach 2543 - 72715 Reutlingen



Reutlingen, 24.06.2021
Ansprechpartner/-in: Hartmut Queisser
Telefon: 07121/303-2348
Telefax: 07121/303-2596
E-Mail: Hartmut.queisser@reutlingen.de
Gebäude: Marktplatz 22
Zimmer: 146
Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:

Ihre Anfrage nach dem LIFG vom 28. Mai 2021Sehr 

mit Ihrer Anfrage auf Grundlage des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (im Folgenden LIFG genannt) beantragen Sie die Herausgabe „aller verfügbaren Informationen zu dem Straßenverkehr bezogenen Maßnahmen (Messungen, Kontrollen, Planungen, etc) des Lärm- und Emissionsschutzes im Stadtteil Rommelsbach seit Einführung des flächendeckenden Tempolimits von 30 km/h in 2021“.

Herr Keppler, Amtsleiter des Amtes für öffentliche Ordnung, erteilte Ihnen daraufhin am 23. Juni 2021 Auskunft über die Gesamtanzahl der durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen, sowie der dabei festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche mit einem Buß- oder Verwarngeld geahndet wurden. Ebenfalls wurde die aktuelle Planung, die Kontrollen in diesem Maße weiter zu führen, erläutert.

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Juni 2021 bemängeln Sie nun diese Auskünfte und stufen sie als unzureichend ein. Im Sinne einer raschen und vor allem fristgerechten Auskunftserteilung wurden die oben genannten Informationen, welche unsererseits als ausreichend erachtet wurden, an Sie übermittelt. Gerne können wir Ihnen auf die weiteren Ergänzungen Ihres Schreibens vom 23. Juni 2021 Folgendes mitteilen:

Stadt Reutlingen (Zentrale)
Marktplatz 22
72764 Reutlingen
Telefon 07121 303-0
Telefax 07121 303-444
stadt@reutlingen.de
www.reutlingen.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Reutlingen
IBAN: DE27 6405 0000 0000 0004 88
BIC: SOLADES1REU
Vereinigte Volksbanken eG
IBAN: DE65 6039 0000 0101 6300 00
BIC: GENODES1BBV
Gläubiger-ID: DE97ZZZ00000032949

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 12:00 Uhr
Di. 08:00 – 12:00 Uhr
Mi. 14:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung



Vergleichszahlen zum Kreis Reutlingen kann die Stadt Reutlingen mit ihrem dafür zuständigen Amt für öffentliche Ordnung leider nicht zur Verfügung stellen. Die von Ihnen bei der Stadt Reutlingen angeforderten Informationen fallen somit nicht unter die Definition der amtlichen Informationen nach § 3 Nr. 3 LIFG, da sie bei uns als informationspflichtigen Stelle nicht bereits vorhanden sind. Wir bitten Sie an dieser Stelle daher nochmals, mit dem Landratsamt Reutlingen in Kontakt zu treten, um dort die entsprechenden Vergleichszahlen zu erfragen.

Die von Ihnen angeforderten Informationen der durchschnittlichen Geschwindigkeitsüberschreitung pro Messung, aufgeschlüsselt auf die von Ihnen benannten drei Straßen mit Angabe der Fahrtrichtung, ungefährem Stand der Messgeräte sowie Tageszeit und Wochentage sind in dieser Form nicht direkt verfügbar, sondern würde zunächst eine statistische Aufbereitung erfordern. Nach § 3 Nr. 3 LIFG bezweckt das zu Grunde gelegte Gesetz die Zugänglichmachung von bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen. Dementsprechend begründet es keinen Anspruch auf eine bislang nicht vorhandene, statistische Aufarbeitung. Daher können wir Ihnen diese Informationen leider nicht zur Verfügung stellen.

Ebenso ist eine Auswertung zu den betroffenen Kennzeichen und Fahrzeugarten nicht vorhanden und kann somit ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Daten des Jahres 2020 können wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung stellen. Da Sie in Ihrem Schreiben „in 2021“ geschrieben hatten, beschränkten wir uns auch nur auf diese Daten. Im Jahr 2020 gab es in Rommelsbach insgesamt 31 Geschwindigkeitskontrollen mit 1013 Verwarn- und Bußgeldverfahren.

Bezüglich der Forderung expliziterer Daten bezüglich unserer Planung können wir Ihnen leider keine weiteren Auskünfte erteilen. Bei der Planung unserer Kontrollen handeln wir im Rahmen der Gewährleistung unserer öffentlichen Sicherheit. Um diese sicherstellen zu können, ist vor allem im Bereich der Geschwindigkeitsmessungen eine Veröffentlichung von Planungsbestandteilen dringend zu vermeiden. Daher fallen Informationen dieser Art auch unter den Ausnahmetatbestand des § 4 (1) Nr. 2 LIFG. Somit können wir Ihnen an diesem Punkt keine genaueren Daten mitteilen.

In Ihren weiteren Ausführungen bewerten Sie die vom Amt für öffentliche Ordnung durchgeführten Kontrollen als unzureichend und fordern eine Bewertung von Auswirkungen möglicher Kontrollverminderungen bzw. – verschärfungen. Bewertungen von Sachverhalten fallen grundsätzlich nicht unter den Tatbestand „amtlicher Informationen“ nach dem LIFG und können somit nicht erteilt werden.

Zudem beziehen Sie sich auf eine vermeintliche Einschätzung unsererseits, dass keine überdurchschnittlichen Überschreitungen festgestellt wurden. Woher Sie diese Einschätzung entnehmen, können wir leider nicht nachvollziehen.

Bezüglich Ihrer Anfragen zu Nutzung unserer Kontrollkapazitäten können wir Ihnen folgende Auskünfte geben. Grundsätzlich plant das Amt für öffentliche Ordnung ihre Kapazitäten in Bezug auf die Geschwindigkeitsmessungen so effektiv wie möglich, um ein möglichst hohes Maß öffentlicher Sicherheit zu gewährleisten. Eventuelle Anpassungen in unseren Kontrollen bzw. deren Planungen sind Einzelfallentscheidungen, wenn seitens der Stadt festgestellt wurde, dass an gewissen Bereichen des Stadtgebietes ein erhöhter Kontrollbedarf besteht. Da uns nur begrenzte Ressourcen in diesem Bereich zur Verfügung stehen und wir ein gesamtes Stadtgebiet mit seinen Teilorten abdecken müssen ist eine permanente Kontrolle an einer expliziten Stelle nicht geeignet, um den erforderlichen Zweck zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu fördern bzw. zu gewährleisten. Daher können wir Ihnen auch in diesem Punkt keine Richtlinie an die Hand geben, die die Kontrollplanungen steuern würden.

Bezüglich der von Ihnen unterstellten Fristüberschreitung können wir Ihnen Folgendes mitteilen: Grundsätzlich sind Anfragen auf Grundlage des Landesinformationsfreiheitsgesetzes nach § 7 (7) LIFG innerhalb eines Monats zu beantworten. Mit dem Eingang Ihrer Anfrage am 28. Mai 2021 und der zur Verfügung Stellung der Informationen seitens unserer Fachamtes am 23. Juni 2021 wurde die Monatsfrist dementsprechend eingehalten. Ihre Ausführungen zur Fristüberschreitung und den damit verbundenen Rechtsverfolgungskosten sind somit unbegründet.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Diebold